

Anpassung kantonaler Richtplan Kapitel L 4 „Wald“



Synopse, November 2007

Inhalt

1	Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.1 „Aufgaben des Waldes“	3
2	Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.2 „Waldrichtplan“	4
3	Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.3 „Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald“	5
4	Neuer Richtplanbeschluss L 4.4 „Wälder mit besonderer Erholungsfunktion“	6
5	Neuer Richtplanbeschluss L 4.5 „Walderschliessung“	7

1 Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.1 „Aufgaben des Waldes“

Richtplantext alt

L 4.1 Aufgaben des Waldes

L 4.1.1

Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raum für die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.

Richtplantext neu

L 4.1 ~~Aufgaben des Waldes~~ Planungsgrundsätze

L 4.1.1

~~Der Wald erfüllt verschiedene Aufgaben. Neben der Holzproduktion schützt er Siedlungen und Infrastruktur vor Naturgefahren. Der Wald dient als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet Raum für die Erholung. Er hilft mit bei der Verringerung der Umweltbelastungen.~~

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen vor Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion.

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 4.1.3

Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.

L 4.1.4

Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben.

2 Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.2 „Waldrichtplan“

Richtplantext alt

L 4.2 Waldrichtplan

L 4.2.1

Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.

L 4.2.2

Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht.

Richtplantext neu

L 4.2 Waldrichtplan Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren

L 4.2.1

~~Der vom Regierungsrat zu beschliessende Waldrichtplan umschreibt die Aufgaben des Waldes. Er hält fest, wie der Wald diese Aufgaben flächendeckend erfüllen kann. Die entsprechenden Ziele werden behördenverbindlich festgelegt.~~

Die 1994 vom Kanton ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren werden als Zwischenergebnis aufgenommen. Nach Vorliegen der vom Bund erarbeiteten Methodik überprüft der Kanton die Ausscheidung und setzt die definitive Abgrenzung fest. Dafür zieht er die kantonalen Gefahren(hinweis-)karten bei. Anschliessend erlässt der Regierungsrat den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

~~Der Waldrichtplan bezeichnet Waldgebiete, die eine besondere Aufgabe zu erfüllen haben. Diese werden anschliessend in den kantonalen Richtplan integriert und dem Bundesrat als Anpassung zur Genehmigung eingereicht.~~

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die minimalen waldbaulichen Pflegeeingriffe an und sorgt dafür, dass notwendige Schutzbauten erstellt und unterhalten werden.

3 Anpassung des Richtplanbeschlusses L 4.3 „Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald“

Richtplantext alt

L 4.3 Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald

L 4.3.1

Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.

Richtplantext neu

L 4.3 ~~Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Wald~~ Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

L 4.3.1

~~Im Rahmen der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) ist der Wald einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt wird sichergestellt.~~

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

L 4.3.2

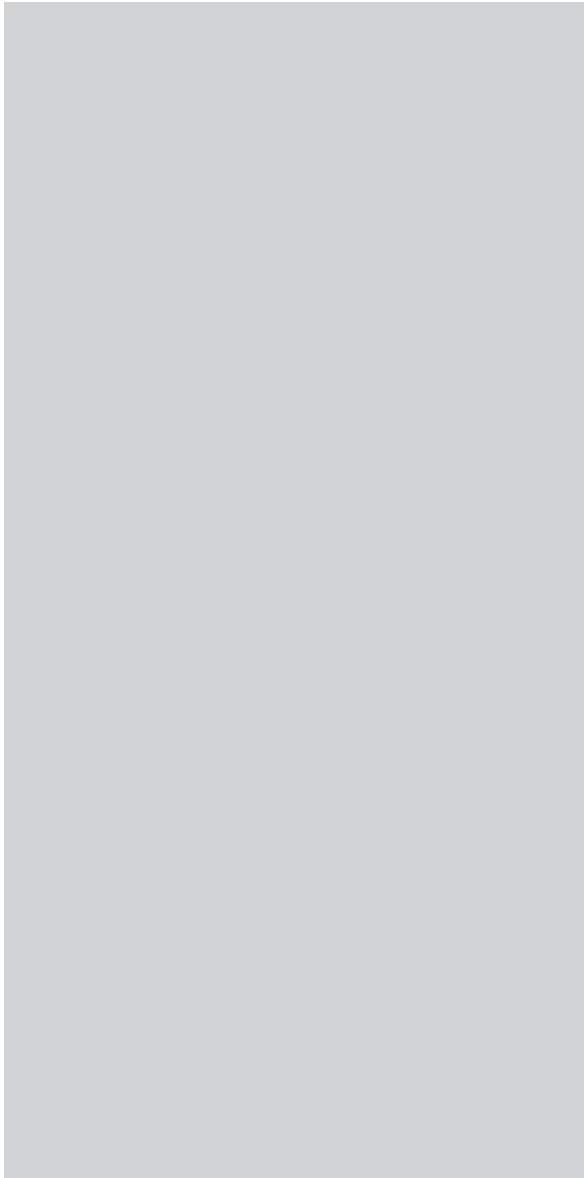
Der Kanton legt mit den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest.

Dazu gehören u.a.:

- Erhaltung von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- Pflegen von Waldrändern;
- Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- Einhalten von Nutzungsverzicht.

4 Neuer Richtplanbeschluss L 4.4 „Wälder mit besonderer Erholungsfunktion“

Richtplantext alt



Richtplantext neu

L 4.4

Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

L 4.4.1

Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 4.4.2

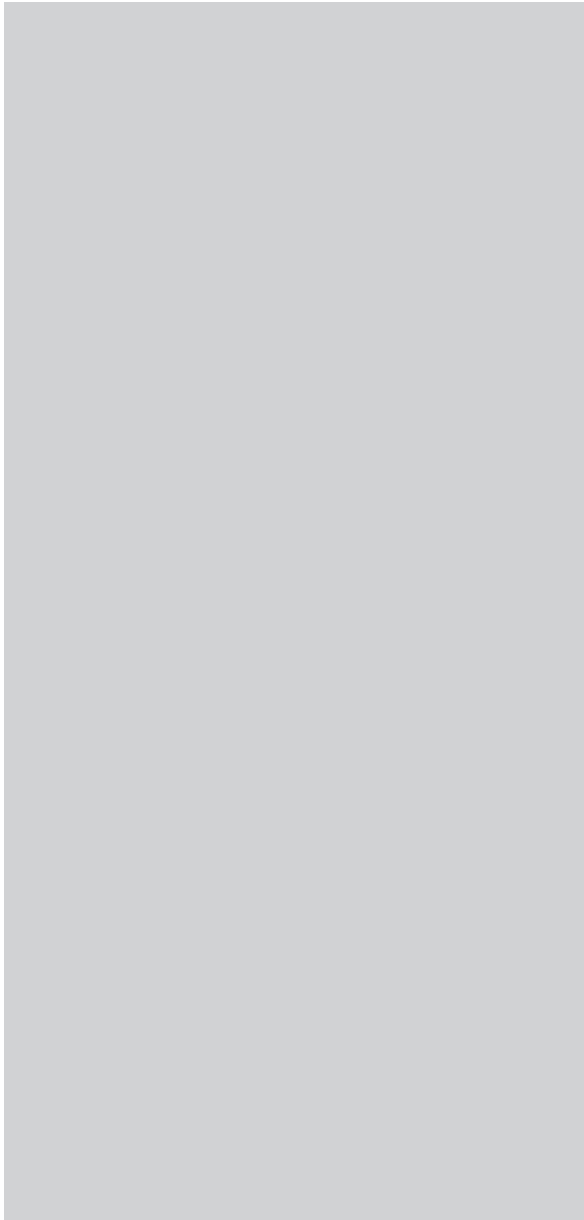
Wälder bei den kantonalen Schwerpunkten Erholung (Richtplanbeschluss L 11.1) oder in kommunalen Naherholungsgebieten (Richtplanbeschluss L 11.2) gelten als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. In diesen Wäldern bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausstattung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümer oder Waldeigentümerinnen erforderlich.

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausstattung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen.

5 Neuer Richtplanbeschluss L 4.5 „Walderschliessung“

Richtplantext alt



Richtplantext neu

L 4.5

Walderschliessung

L 4.5.1

Die Wälder mit geringer Erschliessung werden festgesetzt.

L 4.5.2

In Wäldern mit geringer Erschliessung kann der Kanton den Neubau von Waldstrassen (Groberschliessung) bewilligen. Die Bewilligung setzt ein zweckmässiges Holzerntekonzept und eine umfassende Interessenabwägung voraus, unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzbelange.

L 4.5.3

Bei Groberschliessungen kann der Kanton in den Waldgebieten ausserhalb der Wälder mit geringer Erschliessung ausschliesslich Ergänzungen (z.B. Abzweiger, Verlängerung) oder Anpassungen (z.B. Verbreiterung, Verstärkung) bestehender Waldstrassen bewilligen.